

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 29/11 R

L 15 SO 252/11 B RG (LSG Berlin-Brandenburg)
S 184 SO 1955/11 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

Land Berlin,
Müllerstraße 146/147, 13353 Berlin,

Antragsgegner und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Das vom Antragsteller eingelegte Rechtsmittel "gegen das Urteil" des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg zum Aktenzeichen "L 15 SO 252/11" wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das vorliegende Verfahren Prozesskostenhilfe zu be-
willigen und Rechtsanwalt E , B , beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten dieses Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller wendet sich mit seinem Rechtsmittel gegen ein "Urteil" zum Aktenzeichen "L 15 SO 252/11". Eine solche Entscheidung ist nicht ergangen. Es ist davon auszugehen, dass sich das bezeichnete Rechtsmittel auf den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg vom 6.12.2011 - L 15 SO 252/11 B RG - bezieht und sich gegen die dortige Verwerfung der Anhöhrungsrüge und der Gegenvorstellungen gegen den Beschluss des LSG vom 22.11.2011 im Verfahren B 15 SO 232/11 B ER richtet; insoweit wird es als unzulässig verworfen, weil gegen die Entscheidung des LSG nach §§ 177, 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben ist. Dem Antragsteller steht deshalb Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>*). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (*§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO*). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

